



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

GESELLSCHAFTSRECHT

DIE FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT – EINE CHANCE FÜR ÖSTERREICHISCHE START-UPS?

Der österreichische Gesetzgeber möchte mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023, das als zentralen Punkt die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform, Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) oder Flexible Company (FlexCo) genannt, vorsieht, den Standort Österreich insbesondere für innovative Start-ups und GründerInnen attraktiver machen.

Aktueller Status

Das Bundesministerium für Justiz hat am 30.05.2023 den Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023; www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) dem Nationalrat übermittelt. Die Begutachtungsfrist ist bereits am 07.07.2023 abgelaufen.

Wesentliche Eigenschaften der Flexiblen Kapitalgesellschaft und Unterschiede zur GmbH

Die Bestimmungen für Flexible Kapitalgesellschaften werden sich im Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz finden, das diverse vom Aktienrecht inspirierte Modifikationen enthält, wobei das GmbH-Recht subsidiär anzuwenden sein wird.

Das Mindeststammkapital für die GmbH, das auch für Flexible Kapitalgesellschaften gilt, soll mit dem GesRÄG 2023 auf EUR 10.000,- herabgesetzt werden. Auf jede bar zu leistende Stammeinlage der Flexiblen Kapitalgesellschaft muss zumindest ein Viertel, jedenfalls aber EUR 1 eingezahlt werden.

Die schriftliche Stimmabgabe wird bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag erleichtert: Im Gegensatz zur GmbH muss nicht jeder Gesellschafter der schriftlichen Abstimmung zustimmen; auch ist eine Stimmabgabe in Textform (auch per E-Mail) möglich. Weiters soll auch die uneinheitliche Stimmabgabe möglich sein, was insbesondere in Treuhandkonstruktionen relevant sein kann.

Neben den „normalen“ Stammeinlagen kann bei Flexiblen Kapitalgesellschaften im Gesellschaftsvertrag auch die Ausgabe von sogenannten „Unternehmenswert-Anteilen“ vorgesehen werden. Damit soll insbesondere die Beteiligung von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens (im Wesentlichen ohne Stimmrechte) erleichtert werden. Voraussetzung dafür ist, dass im Gesellschaftsvertrag den Unternehmenswert-Beteiligten ein Mitverkaufsrecht (tag along) für den Fall des Exits der Gründer eingeräumt wird. Die einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten werden nicht im Firmenbuch wie Gesellschafter eingetragen, doch muss dem Firmenbuch eine Anteilsliste und eine Namensliste (dem Aktienbuch vergleichbar) offengelegt werden, wobei lediglich die Namensliste in die Urkundensammlung aufgenommen wird.

Im Unterschied zur GmbH ist für Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen kein Notariatsakt mehr erforderlich. Stattdessen soll es ausreichend sein, wenn ein Notar oder ein Rechtsanwalt eine Urkunde darüber errichtet.

Insgesamt werden Kapitalmaßnahmen flexibler ausgestaltet: Es besteht die Möglichkeit, Stückanteile (mind. EUR 1,-) einzuführen, die unterschiedliche Gattungen (mit unterschiedlichen Rechten) haben können. So können Investoren in unterschiedlichen Finanzierungsrunden unterschiedlich ausgestaltete Anteile zeichnen. Außerdem

werden bedingte Kapitalerhöhungen (z. B. zur Einräumung von Anteilsoptionen an Arbeitnehmer) und genehmigtes Kapital möglich sein. Weiters soll auch die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten mit Bezugs- oder Wandlungsrechten durch Ermächtigung der Geschäftsführer erleichtert werden.

Flexible Kapitalgesellschaften sollen außerdem (in Anlehnung an das Aktienrecht) eigene Geschäftsanteile (z. B. auch Unternehmenswert-Anteile) erwerben und einziehen können.

Potentiale für Start-ups

Durch die dargestellten Maßnahmen dürfte es für GründerInnen einfacher werden, in Finanzierungsrunden auch vermehrt international tätige Investoren ins Boot zu holen, was im Rahmen der GmbH wegen der mangelnden Flexibilität schwerer möglich war.

Auch wird es für GründerInnen im Rahmen der Flexiblen Kapitalgesellschaft leichter, durch die unkompliziertere Beteiligung am Unternehmenserfolg mittels Unternehmenswert-Anteilen bestehende Mitarbeiter zu binden sowie am Arbeitsmarkt interessant für ambitionierte Arbeitnehmer zu sein.

Zu erwähnen ist auch, dass eine Umwandlung von einer GmbH bzw. AG in eine Flexible Kapitalgesellschaft und umgekehrt möglich sein soll.



MAG. GREGOR GRABLOWITZ

GESELLSCHAFTSRECHT

M&A, UMGRÜNDUNGEN UND START-UPS

UNRICHTIGES GUTACHTEN IM ZIVILPROZESS

Sachverständige sind aus dem Rechtsalltag nicht mehr wegzudenken. Dies gilt nicht nur, aber eben auch für Gerichtsverfahren, in welchen Sachverständige komplexe Tatsachenfragen für das Gericht klären. Dass Sachverständige für die Richtigkeit ihrer Gutachten haften, ergibt sich aus Gesetz und Judikatur. Sie haften demnach den am Prozess beteiligten Parteien für durch ihr Versehen entstehende Schäden. Dies bestätigte der OGH kürzlich wieder (OGH 21.03.2023, 2 Ob 7/23b).

Sachverständige sind Personen, die über besonderes Können oder Fachwissen verfügen. Sie werden in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren bestellt, um zur Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderliche Fragen aus den verschiedensten Fachbereichen zu beantworten. Beispielhaft seien Sachverständige aus dem Bau-, Buch-, Medizin- oder auch aus Kraftfahrzeugwesen genannt.

Allgemeines zur Haftung des Sachverständigen

§ 1299 ABGB regelt ein strenges Haftungsregime für Sachverständige, da an diese nicht nur Anforderungen wie an einen Durchschnittsmenschen gestellt werden, sondern darüber hinaus. Es gilt also ein höherer Sorgfaltsmaßstab. Während § 1299 ABGB den erhöhten Sorgfaltsmaßstab festlegt, normiert § 1300 ABGB die Haftung für Rat und Auskunft, worunter auch Sachverständigen-gutachten fallen. Nach § 1300 ABGB wird zwischen zwei Fallgruppen unterschieden und zwar die Haftung des Sachverständigen für eine entgeltliche Erteilung von Rat und Auskunft im Rahmen einer Sonderbeziehung sowie die deliktische Haftung für die wissentlich falsche Erteilung von Rat und Auskunft.

Unrichtig ist ein Gutachten nach der Rechtsprechung erst, wenn ein gewichtiger Teil der Wissenschaft und Praxis eine bislang akzeptierte Methode für bedenklich hält. Es reicht also noch nicht aus, wenn ein nach den Regeln der Wissenschaft erstelltes Gutachten in weiterer Folge nicht standhält. Die Haftung des

Sachverständigen setzt voraus, dass das Gutachten schuldhaft, also zumindest leicht fahrlässig unrichtig ist. Dafür haftet der Sachverständige der dadurch benachteiligten Prozesspartei. Diese Prozesspartei hat demnach einen Anspruch auf Ersatz jenes Schadens, der ihr in Folge des fehlerhaften Gutachtens im betreffenden Gerichtsverfahren entstanden ist. Maßgebend ist, wie die Entscheidung im betreffenden Gerichtsverfahren für die Prozesspartei ausgefallen wäre, wenn der Sachverständige dort ein in allen begutachteten Fragen ein richtiges Gutachten abgegeben hätte. Entscheidend ist weiters, welchen Einfluss ein sachlich richtiges Gutachten des Sachverständigen auf die Entscheidung gehabt hätte. Das unrichtige Gutachten muss daher für die Entscheidung des Gerichts kausal gewesen sein. Der im Prozess unterlegenen Partei hat der Sachverständige dann einen Schaden zugefügt, wenn endgültig feststeht, dass entscheidende Tatsachenfeststellungen im Urteil auf dem unrichtigen Gutachten beruhen.

Die Bemessung des der im Prozess unterliegenden Partei zu ersetzenden Schadens hängt vom hypothetischen Prozessausgang im betreffenden Gerichtsverfahren bei Vorliegen eines richtigen Gutachtens ab. Es kommt hierbei darauf an, ob das Gericht für den Fall, dass der Sachverständige ein richtiges Gutachten erstattet hätte, eine andere oder aber die gleiche Sachentscheidung getroffen hätte. Nach der jüngeren Judikatur kann der Sachverständige auch dann in die Haftung kommen,

wenn sich sein Gutachten im Laufe des Verfahrens als unrichtig herausstellt und daher der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden kann.

Legt das Gericht seiner Entscheidung ein unrichtiges Gutachten zugrunde, so ist für die Schadensbemessung eine Differenzrechnung anzustellen. Es ist der hypothetische Vermögensstand der betroffenen Partei ohne das schädigende Ereignis, also ohne das fehlerhafte Gutachten, zu ermitteln und von diesem Betrag der tatsächliche Vermögensstand nach dem verlorenen Gerichtsverfahren unter Zugrundelegung des unrichtigen Sachverständigengutachtens zu bewerten.

In der Praxis sind Haftungsprozesse gegenüber Sachverständigen wegen unrichtiger Gutachten zwar noch eher selten. Die Tendenz scheint aber zu steigen.

pc



MAG. PHILIPP CASPER
BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

INSOLVENZRECHT UND
UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG
WIRTSCHAFTSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

WERTSICHERUNGSKLAUSELN IN MIETVERTRÄGEN

Der Oberste Gerichtshof hatte in seinem Urteil vom 21.03.2023, 2 Ob 36/23t (www.ris.bka.gv.at/judikatur) folgende Wertsicherungsklausel zu prüfen:

„Der Mietzins wird auf den Verbraucherpreisindex 1976 (VPI) wertbezogen; sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.“

Der OGH monierte an dieser Klausel, dass sich daraus nicht ergäbe, welcher Index an die Stelle eines ehemals verlautbarten VPI treten würde. Es bestünde die Gefahr, der Vermieter könnte bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel selbst darüber entscheiden, welcher Index an dessen Stelle tritt. Der Gestaltungsspielraum des Vermieters sei daher bei der gewählten Formulierung unbegrenzt und unklar und verstoße daher gegen das Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Die Klausel war daher ungültig.

Unabhängig davon hielt der OGH an seiner Entscheidung fest, dass eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Mietzins im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG in den ersten beiden Monaten nicht vorgenommen werden darf. Demnach können Wertanpassungen erst ab dem dritten Vertragsmonat wirksam vereinbart werden. Anderes gelte nur, wenn die Wertanpassung für einen früheren Zeitraum im Einzelnen mit dem Verbraucher ausgehandelt worden ist.



MAG. STEPHAN BERTUCH

ZUR BÖSGLÄUBIGEN MARKENANMELDUNG

Gemäß § 34 MarkSchG (www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) kann jeder die Löschung einer Marke begehren, wenn der Anmelder zum Anmeldezeitpunkt bösgläubig gehandelt hat. Der Begriff der Bösgläubigkeit ist dabei unter Berücksichtigung des Unionsrechts auszulegen. Bisher wurde bösgläubiger Markenrechtserwerb vor allem bei der Behinderung eines das Zeichen nutzenden Dritten oder bei Verletzung von Loyalitätspflichten bejaht. Wie der OGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 27.06.2023, 4 Ob 54/23d (www.ris.bka.gv.at/judikatur) ausdrücklich bestätigte, ist Bösgläubigkeit jedoch nicht auf die obig genannten Fallgruppen beschränkt.



Vielmehr liegt bösgläubiger Markenrechtserwerb auch dann vor, wenn der Anmelder die Absicht hatte, „mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören“. Diese Absicht muss gar nicht der einzige Beweggrund gewesen sein, „es genügt, wenn es sich um ein wesentliches Motiv handelt.“ Gegenständlich konnte der Markenmelder die bösgläubige Absicht nachgewiesen werden. Das bösgläubig erworbene Markenrecht war zu löschen.

MAG. DANIEL GREINER

RED 3 – ERNEUERBARE-ENERGIE-RICHTLINIE GEÄNDERT!

Am 09.10.2023 nahm nun nach dem Europäischen Parlament auch der Rat der Europäischen Union die Richtlinie an, mit der die aus dem Jahr 2018 stammende „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ maßgeblich geändert wird („RED 3“, siehe <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-36-2023-INIT/de/pdf>). Am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (siehe www.eur-lex.europa.eu) tritt sie in Kraft. Sie ist von allen Mitgliedstaaten größtenteils innerhalb von 18 Monaten umzusetzen, somit sind dann also die österreichischen Gesetzgeber am Zug (Bund und Länder, z. B. in Fragen des Naturschutzes).

In erster Linie soll damit der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2030 auf 42,5% gesteigert werden. Zu den Zielen der Richtlinie gehört u. a. die Verfahrensbeschleunigung. Die Mitgliedstaaten sollen u. a. Vorranggebiete für erneuerbare Energien (u. a. Sonne, Wind und Wasserkraft) festlegen.

Es ist auch vorgesehen (siehe den neuen Art 16f der dann geänderten Erneuerbaren Energien RL) – nicht mehr nur zeitlich befristet, wie in der sogenannten „Beschleunigungsverordnung“ des Rates aus dem Dezember 2022 –, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im „überwiegenden“ (oder auch „überragenden“) öffentlichen Interesse liegt (im englischen Text „overriding public interest“, im französischen „intérêt public majeur“). Das soll schon binnen drei Monaten geschehen, spätestens aber offenbar bis 01.07.2024 (siehe Art 5 der Änderungsrichtlinie).



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

REGRESSANSPRÜCHE GEGEN- ÜBER DER PROJEKTSTEUERUNG

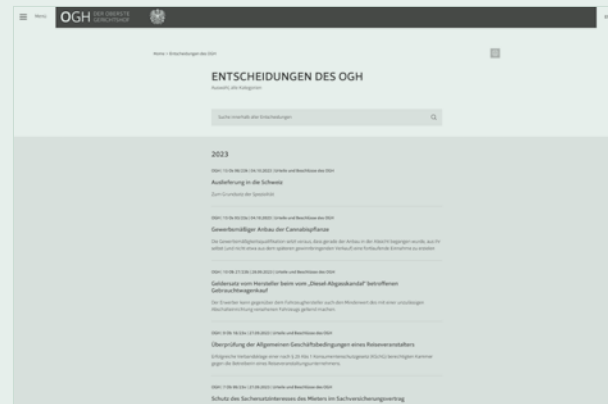


Der OGH hat sich unlängst mit der Mithaftung der Projektsteuerung zu befassen (OGH 16.12.2022, 8 Ob 111/22i; www.ris.bka.gv.at/judikatur). Die Klägerin (Fensterunternehmen) wurde bei einem Hotelprojekt mit der Lieferung und Montage der Fensterkonstruktionen beauftragt. Die Fensterkonstruktion entsprach nicht den statischen Normen. Die Klägerin hatte nicht wie von ihr geschuldet eine statische Berechnung eingeholt. Die Bauherrin klagte im Vorprozess die (nunmehrige) Klägerin und verlangte Schadenersatz. Der Fenstermonteur, die ÖBA, und der Planer teilten sich den entstandenen Schaden auf. Die Projektsteuerung war nicht bereit, sich bei diesem Vergleich zu beteiligen.

Das nunmehr klagende Fensterunternehmen machte daher (Solidarschuldner-)Regress gegen den beklagten Projektsteuerer geltend. Laut OGH gibt es kein allgemeines und klares Leistungsbild für Projektsteuerungsverträge, weshalb die vom Projektsteuerer einzuhaltenden Pflichten immer nur anhand des konkreten Einzelvertrages zu beurteilen sind. Aus dem gegenständlichen Vertrag ließ sich die Pflicht der Projektsteuerung zur Überprüfung der Vorlage oder Richtigkeit von Werkzeichnungen nicht ableiten. Laut den vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen war vertraglich ausdrücklich der Planer mit der „Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Unternehmen“ beauftragt. Sihin nicht die Projektsteuerung. Ein Verstoß der Projektsteuerung lag daher nicht vor, die Klage wurde abgewiesen.

DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

TIPPS & LINKS



<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/>

Unter diesem Link können Zusammenfassungen weiterer aktueller OGH-Entscheidungen abgerufen.



<https://dejure.org/>

Das „deutsche RIS“ für alle Gesetze und Entscheidungen im deutschen Recht.

INSIDE KCP



MAG. GREGOR GRABLOWITZ

Kaan Cronenberg & Partner verstärken mit Rechtsanwalt Mag. Gregor Grablowitz ihr Team auf insgesamt sieben Rechtsanwälte und bauen damit die Kompetenzen insbesondere im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht weiter auf.

Mag. Gregor Grablowitz begann seine Karriere nach seinem Studium bereits bei Kaan Cronenberg & Partner als Rechtsanwaltsanwärter. Nach einem zweijährigen Zwischenstopp im Corporate / M&A Team der Wolf Theiss Rechtsanwälte

in Wien, wo Mag. Grablowitz auch bereits als Rechtsanwalt tätig war, wird Mag. Grablowitz nun überwiegend in den Bereichen Gesellschaftsrecht / M&A sowie Umgründungs- und Unternehmensrecht tätig sein.

Während seiner Tätigkeit bei Wolf Theiss war Mag. Grablowitz insbesondere mit der Beratung nationaler und internationaler Mandanten sowie der Betreuung und Abwicklung von Projekten, insbesondere im Bereich von Unternehmenstransaktionen und Joint Ventures, befasst.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.